



KASSENEINNAHMEN – FEHLER VERMEIDEN!

WICHTIGE PRAKTISCHE HINWEISE FÜR BETRIEBE MIT HOHEN BAREINNAHMEN

MERKBLATT 11 | 2019 | NR. 1679.3

INHALT

Vorbemerkung

1. Bargeldintensive Betriebe – Hochrisikobetriebe
2. Einzelaufzeichnungspflichten beachten!
3. Anforderungen an elektronische Kassen
4. Anforderungen an die offene Ladenkasse
5. Weitere Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung

Achtung – Nichtbeanstandungsregelung¹ des BMF bis 30.09.2020!

Ab 01.01.2020 sollten – abgesehen von der Übergangsregelung für bestimmte Altkassen – flächendeckend alle Kassen² mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (nachfolgend TSE) ausgestattet sein. Auf Grund der erheblichen Verzögerungen bei der Entwicklung der TSE wird von der Finanzverwaltung längstens bis zum 30.09.2020 nicht beanstandet, wenn Kassen nicht über eine TSE verfügen.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

- **Pflicht zur umgehenden Umrüstung**

Kann der Einbau einer TSE erfolgen, muss die Umrüstung umgehend erfolgen. Das ist abhängig davon, wann der Hersteller der Kasse die Möglichkeiten zur Umrüstung schafft und das Serviceunternehmen (Kassenaufsteller) in der Lage ist, den Einbau und das Softwareupdate durchzuführen.

- **Kein Verkauf von Kassen ohne TSE**

Ab 01.01.2020 dürfen nur noch Kassen mit TSE verkauft und gekauft werden! Auch im Rahmen einer Betriebsveräußerung dürfen keine Kassen ohne TSE verkauft werden. Erste Hersteller bieten voraussichtlich ab Januar Kassen mit TSE an.

- **Die Pflicht zur Belegausgabe (§ 146a Abs. 2 AO)**

Die Belegausgabepflicht ab 01.01.2020 bleibt bestehen. Nach § 6 KassenSichV muss der Beleg folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
 2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
 3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
 4. die Transaktionsnummer,
 5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
 6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.
- Die Belegausgabepflicht gilt nur bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems. Unabhängig davon, ob der Kassenbon alle geforderten Angaben enthalten kann, muss ab 01.01.2020 bei jedem Verkauf ein Kassenbon ausgestellt werden. Hier müssen viele Betriebe den Inhalt des Kassenbons anpassen.

Achtung – Antrag auf Befreiung von der Belegausgabe (§ 146a Abs. 2 Satz 2 AO) stellen!

Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden eine Befreiung von der Belegausgabepflicht erteilen. Diese muss mit einer entsprechenden Begründung beantragt werden.

- **Schnittstelle der Finanzverwaltung bleibt ausgesetzt!**

Bis zum Einbau einer TSE – längstens bis zum 30.09.2020 – muss die Kasse nicht über die definierte Schnittstelle zur Finanzverwaltung nach DSFinV-K verfügen. Die Schnittstelle muss erst zusammen mit der TSE vorliegen.

- **An- und Abmeldung der Kassen bleibt ausgesetzt!**

Nach § 146a Abs. 4 AO muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme eine Meldung von verschiedenen Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen. Diese Meldung wird solange ausgesetzt, bis ein elektronisches Übermittlungsverfahren vorliegt. Der Zeitpunkt wird im Bundessteuerblatt I mitgeteilt.

1 Schreiben des BMF von 06.11.2019 Az. IV A 4 -S 0319/19/10002 :001.

2 Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen nach § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 KassenSichV.

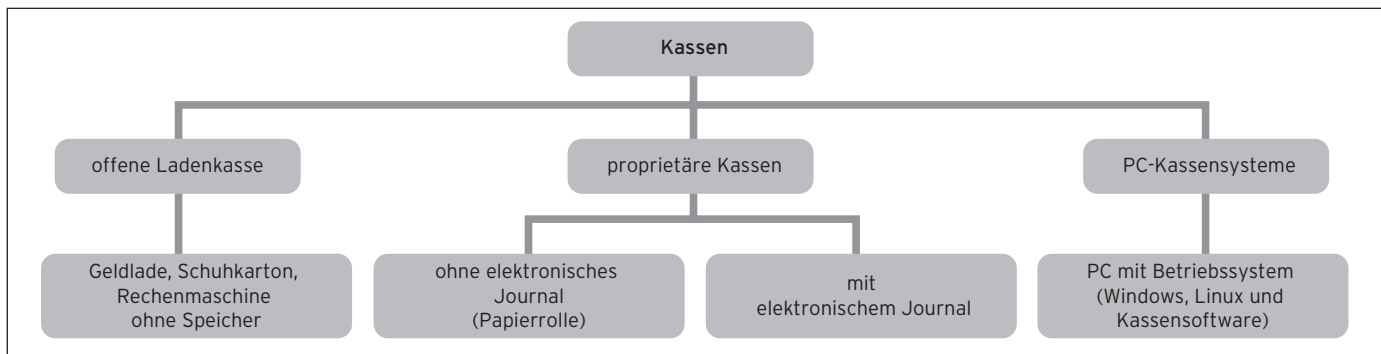


Abbildung 1

• **Offene Frage: Was wird mit den Altkassen?**

Nach § 30 Abs. 3 EGAO dürften Kassen die vor dem 26.11.2010 angeschafft wurden ab dem 01.01.2020 nicht mehr ohne TSE betrieben werden. Für diese Geräte bliebe nur Umrüstung oder Verschrottung. Ohne Umrüstung wären diese Geräte durch einen Neukauf zu ersetzen. Neue Geräte mit TSE stehen gegenwärtig nicht oder nur in geringen Stückzahlen von wenigen Herstellern zur Verfügung. Bisher nimmt des BMF dazu nicht Stellung.

Fazit

Der Zeitraum bis zur flächendeckenden Einführung der TSE wird erheblich länger dauern als bis zum 30.09.2020. Die Nichtbeanstandungsregelung reicht aus, um den Start Anfang 2020 zu regeln. Insgesamt entspricht sie nicht den Anforderungen einer längeren Einführungsphase.

VORBEMERKUNG

Auch in Deutschland geht die Zeit der Anarchie bei den bargeldintensiven Unternehmen zu Ende. In den nächsten Jahren werden alle Kassen fiskalisiert. Damit steigen nicht nur die Steuereinnahmen, sondern auch die Rechtssicherheit für steuererhörliche Unternehmer. Bis dahin müssen aber noch die alten Regeln beachtet werden. **Beugen Sie rechtzeitig vor. Viele Fehler sind vermeidbar!** Dieses Merkblatt beinhaltet die wichtigsten Anforderungen.

1. BARGELDINTENSIVE BETRIEBE – HOCHRISIKOBETRIEBE

Es gibt eine sehr große Anzahl bargeldintensiver Betriebe aus den unterschiedlichsten Branchen. Betriebe mit einem hohen Anteil an Bareinnahmen sind aus Sicht der Finanzverwaltung Hochrisikobetriebe, da die Gefahr sehr groß ist, dass nicht alle Einnahmen versteuert werden.

Bargeldintensive Betriebe werden intensiv von der Finanzverwaltung geprüft. Zunehmend kommen neue Prüfungsmethoden aus dem Bereich der digitalen Datenanalyse zum Einsatz. Speziell geschulte Kassensprüfer kennen sich bestens mit der Kassentechnik aus. **Viele „Schummeleien“ kommen so mit verheerenden Wirkungen ans Tageslicht.**

Es gibt etwa 1.000 verschiedene Modelle von Registrierkassen der unterschiedlichsten Hersteller. Jede Kasse funktioniert anders! Es müssen immer die Besonderheiten des Kassensystems berücksichtigt werden. Die technische Unterteilung der Kassen hat Auswirkungen auf die Anforderungen der Finanzverwaltung. Optisch und funktional gibt es zwischen proprietären und PC-Kassen kaum Unterschiede. Neben den eigentlichen Kassensystemen unterscheidet die Finanzverwaltung weiterhin auch sogenannte

kassenähnliche Systeme (z.B. Verkaufsautomaten u.ä.) auf die hier nicht näher eingegangen wird.

2. EINZELAUFEICHNUNGSPFLICHTEN BEACHTEN!

Mit dem Kassengesetz wurde § 146 Abs. 1 AO (Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen) neu gefasst. Die Verwaltungsauffassung ist seit Juni 2018 im AEAO zu § 146 AO dargelegt. Wichtige Informationen können Sie dem DWS-Merkblatt Nr. 1834 „Einzelaufzeichnungspflichten bei Kassen (elektronische Registrierkassen und offene Ladenkassen) bei Buchführungspflicht und EÜR“ entnehmen.

Einzelaufzeichnungspflichten bestehen bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse (computergestütztes Kassensystem oder proprietäre elektronische Registrierkasse). Bei der Verwendung einer elektronischen Registrierkasse werden die Einzelaufzeichnungspflichten in der Regel durch die Speicherung der Journaldaten erfüllt.

Bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse gibt es unter Umständen Einzelaufzeichnungspflichten, wenn die Einzelaufzeichnung zumutbar ist. Den Nachweis für eine Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnungspflichten trägt der Steuerpflichtige.

3. ANFORDERUNGEN AN ELEKTRONISCHE KASSEN

Das Finanzamt verlangt eine ordnungsgemäße Buchhaltung. Dazu gehört auch die Kasse. Kassen sind elektronische Buchführungssysteme. Zur Vermeidung von Manipulationen hat die Finanzverwaltung strenge Regeln aufgestellt, die in der Praxis allerdings kaum einzuhalten sind.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen spätestens ab dem 01.01.2017 alle Kassen die Journaldaten speichern. Unabhängig von der Richtigkeit dieser Auffassung ist eine Umstellung auf die Neuregelung zu empfehlen, da die formellen Voraussetzungen nach der Altregelung (vgl. 3.2) noch schwerer einzuhalten sind und „Auffälligkeiten“ ohne Einzeldaten betriebswirtschaftlich praktisch nicht erklärt werden können.

Eine wichtige Organisationshilfe für Registrierkassen ist der DWS-Vordruck Nr. 1116 „Kassenabstimmung mit Zählprotokoll für Registrierkassen“. Wesentliche Anforderungen zum Umgang mit elektronischen Registrierkassen werden auch in den Erläuterungen zum Vordruck im DWS-Merkblatt Nr. 1116H „Erläuterungen zur Kassenabstimmung mit Zählprotokoll für Registrierkassen“ dargestellt.

ACHTUNG, WICHTIGER HINWEIS!

Der Bundesfinanzhof stärkt die Finanzämter!
Mit dem Urteil vom 25.03.2015 X R 20/13 hat der BFH entschieden, dass bei einem programmierbaren Kassensystem das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung oder der Protokolle nachträglicher Programmänderungen schon zu einer Hinzuschätzung berechtigt.
Die Finanzverwaltung möchte vor allem Protokolle über die Ersteinrichtung der Kasse und alle weiteren Änderungen an der Programmierung haben. Das ist in der Praxis unmöglich zu leisten. Nur wenn das Kassensystem alle Änderungen automatisch unveränderbar mitprotokolliert, hat der Steuerpflichtige hierzu vielleicht überhaupt eine Chance.

3.1 Neuregelung (ab dem 26.11.2010)

Kernstück der neuen Verwaltungsanweisung ist, dass die Journaldaten der Kasse nicht mehr wie bisher mit dem Tagesabschluss verdichtet und gelöscht werden dürfen. Sie müssen unveränderbar in einer elektronisch auswertbaren Form aufbewahrt werden. Mit der Speicherung der Journaldaten wird in den meisten Fällen die Einzelaufzeichnungspflicht erfüllt.

Vereinfacht ausgedrückt sind Journaldaten alle einzelnen, mit der Kasse geborgten Einnahmen. Der Inhalt des Journals ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es besteht meist aus folgenden Angaben:

- Datum
- Artikelbezeichnung
- Zeit
- Anzahl
- Bediener
- Einzelpreis sowie Gesamtpreis
- Umsatzsteuersatz
- Umsatzsteuerbetrag

Diese Daten müssen **zehn Jahre in elektronischer Form** aufbewahrt werden. Dem Betriebsprüfer sind diese Daten auf Verlangen in **elektronisch auswertbarer Form** zur Verfügung zu stellen! Sind die Daten nicht vorhanden, **kann** das Finanzamt ein Verzögerungsgeld von **mind. 2.500 €** verhängen. Außerdem führt dies möglicherweise zu einer Schätzung.

Die Daten können auch außerhalb der Kassen in unveränderbarer Form aufbewahrt werden. **Wichtig ist auch die Datensicherung!**

Neben den Journaldaten sind auch Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten aufzubewahren. Einsatzorte und -zeiträume der Kassen sowie die unbaren Zahlungsarten (EC-Karte, Lastschrift oder Kreditkarte) sind ebenfalls zu dokumentieren.

Alle Aufzeichnungen müssen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.

Es sind alle Organisationsunterlagen aufzubewahren. Dazu gehören insb.:

- die Bedienungsanleitung,
- die Programmieranleitung und
- alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts.

Bei PC-Kassensystemen verlangt die Finanzverwaltung die elektronischen Daten schon ab 2002! Dies ist aber umstritten.

3.2 Altregelung (09.01.1996 bis 26.11.2010)

Die Altregelung musste durch alle Kassen ab 1996 erfüllt werden. Sie galt bis 31.12.2016 für alle Kassen, die bauartbedingt nicht umgerüstet werden konnten oder noch nicht umgerüstet worden sind! **Unternehmen, die auch noch nach dem 01.01.2017 entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung keine Einzeldaten speichern, müssen zumindest die Anforderungen der Altregelung weiter beachten.**

Die Journaldaten der Kasse (früher meist eine Papierrolle mit allen Einzelbuchungen) dürfen nur dann gelöscht (Wegwurf der Papierrolle) werden, **wenn alle Belege im Belegzusammenhang** die Gewähr für eine vollständige Erfassung der Einnahmen bieten! Dazu gehört vor allem

- der fortlaufend nummerierte Tagesendsummenbon (Z-Bon oder Z-Bericht) mit Ausdruck des Nullstellungszählers.
- Sind folgende **Belege nicht vorhanden**, droht ebenfalls die **Schätzung**:
 - Nachweis der Stornobuchungen und Retouren
 - Nachweis der Umsätze, die über die Trainerfunktion gebucht wurden
 - Finanzbericht (Aufteilung der Zahlungswege)
 - Kellnerberichte
 - Bedienerberichte
 - Warengruppenberichte
 - Artikelberichte
 - Zeitzonenberichte
 - ...

Diese Belege im Belegzusammenhang müssen bei jedem **täglichen** Kassenabschluss **ausgedruckt** und **aufgehoben** werden. Zu jedem Z-Bon gehören jede Menge anderer Zettel. Der Umfang kann je nach verwendetem Kassensystem stark abweichen.

Insb. müssen die Stornobuchungen und Umsätze über Trainingsspeicher mit vorhanden sein. Ist nie eine Stornobuchung zu sehen, droht die Vollschätzung.

Weiterhin müssen alle **Organisationsunterlagen** vorhanden sein. Das sind vor allem

- Bedienungsanleitung und Programmieranleitung
- Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. der Artikelpreise)
- Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern
- Kassieranweisungen (Arbeitsanweisungen für das Personal)
- Speisekarten in der Gastronomie; Preisverzeichnisse

ACHTUNG, HINWEIS!

Im Rahmen der **geldmäßigen Kassenführung** empfiehlt es sich, auch bei elektronischen Registrierkassen den Kassenbestand täglich auszusuchen und eine Kassenabstimmung vorzunehmen. Nur so können Kassendifferenzen (z. B. durch falsches Herausgeben von Wechselgeld u. ä.) gefunden werden. Eine nur rein rechnerische Kassenführung kann dazu führen, dass die Buchhaltung verworfen wird und es zu Hinzuschätzungen kommt.

4. ANFORDERUNGEN AN DIE OFFENE LADENKASSE

Offene Ladenkassen dürfen weiter genutzt werden. Es gibt keine Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse. Auch ein Übergang von einer elektronischen Kasse zu einer offenen Ladenkasse ist zulässig.

Nach § 146 Abs. 1 Satz 3 AO n. F. besteht bei einer **offenen Ladenkasse keine Pflicht zur Einzelaufzeichnung** aus Zumutbarkeitsgründen bei **Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung**.

Auch bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse sind Regeln einzuhalten. Unbedingt ist der Endbestand der offenen Ladenkasse auszusuchen. Dazu empfiehlt³ sich zur Dokumentation und Nachweisführung ein Zählprotokoll.

³ Nach dem Beschluss des BFH vom 16.12.2016 (Az. X B 41/16) ist ein Zählprotokoll keine Pflicht! Gezählt werden muss die Kasse aber unbedingt.

Der DWS-Vordruck Nr. 1115 „Kassenbericht mit Zählprotokoll für offene Ladenkassen“ wird als Organisationshilfe empfohlen. Wichtige Hinweise enthält auch das DWS-Merkblatt Nr. 1115H „Erläuterungen zum Kassenbericht mit Zählprotokoll für offene Ladenkassen“.

Muster für ein Zählprotokoll

Noten/Münzen	Anzahl	Summe
50 €	7	350 €
20 €	12	240 €
10 €	21	210 €
5 €	33	165 €
2 €	8	16 €
1 €	5	5 €
0,50 €	9	4,50 €
0,20 €	33	6,60 €
0,10 €	24	2,40 €
0,05 €	6	0,30 €
0,02 €	17	0,34 €
0,01 €	24	0,24 €
Kassenendbestand		1.000,38 €

Tabelle 1

Die Tageslosung **muss täglich** mit einem Kassenbericht nach folgendem Muster ermittelt werden. Abweichungen von diesem Schema können zur Schätzung führen.

Endbestand (lt. Zählprotokoll)	1.000,38 €
./.. Einlagen	- €
+ Entnahmen	- €
+ Ausgaben	- €
./.. Anfangsbestand	250 €
Tageslosung lt. Zählung	750,38 €

Tabelle 2

Der Kassenbericht muss für jeden Verkaufsort (POS) und jede Veranstaltung einzeln erstellt werden. Einzelaufzeichnungen müssen bei der offenen Ladenkasse geführt werden, wenn diese zumutbar sind. Das ist z.B. der Fall, wenn nur sehr wenige Kunden am Tag kommen. Die notwendigen Angaben können in das Kassenbuch geschrieben werden oder in Form einer geordneten Ablage von Belegen erfolgen.

5. WEITERE ANFORDERUNGEN AN EINE ORDNUNGSGEMÄSSE KASSENFÜHRUNG

Neben der Erfüllung der zahlreichen formellen Anforderungen, die sich aus den BFM-Schreiben von 2010 und 1996 und dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 146 AO ergeben, besteht eine ordnungsgemäße Kassenführung aus weiteren Bestandteilen. Dazu gehören vor allem die Gewährleistung einer geldmäßigen Kassenführung sowie die Führung der Kassenbücher.

5.1 Kassenabstimmung mit Zählprotokoll

Viele Fehler könnten vermieden werden, wenn die Kasse **täglich gezählt würde**. Kassen sind geldmäßig und nicht nur rechnerisch zu führen. Es empfiehlt sich, auch elektronische Kassen mittels Zählprotokoll auszuzählen und den tatsächlichen Geldbestand mit dem rechnerischen Kassenbestand zu vergleichen.

Professionelle Kassen haben die Funktion des Zählprotokolls bereits im System integriert, etwa als Kontrollbericht mit einer Kassen-Ist-Abrechnung. **Jede Kasse muss gelegentlich kleine**

Differenzen haben. Fehlende Kassendifferenzen bemängeln Betriebsprüfer zunehmend! Daneben kann die Kassenabstimmung weitere Aufgaben erfüllen (z.B. Belegfunktion für die Buchhaltung). Werden diese durch fremde Dritte (Personal) erstellt, kommt ihnen eine große Beweiskraft zu.

5.2 Kassenbuch⁴

Buchführungspflichtige Steuerpflichtige müssen die Bargeldbewegungen in einem Kassenbuch abbilden. Das Kassenbuch erfasst alle Geschäftsvorfälle in chronologischer Form. Es besteht im Wesentlichen aus den Spalten Datum, Einnahme, Ausgabe und **Bestand**. Es ist möglich, die Tageslosung in einer Summe einzutragen. Für die Erleichterung der Buchhaltung kann diese aber auch gesplittet werden (etwa Umsätze mit 7 % und 19 % USt). **Das Kassenbuch ist täglich zu führen!** Es sind nur Ausgaben einzutragen, die auch wirklich der Kasse entnommen wurden. Ansonsten gehen das Zählprotokoll und der Kassenbericht nicht auf! Oft wird das Kassenbuch am Anfang des nächsten Monats erstellt. Das kann schlimme Folgen haben, da Fehler so fast unvermeidlich sind!

ACHTUNG, WICHTIGER HINWEIS!

Für alle Einlagen und Entnahmen in und aus der Kasse sind lt. Auffassung der Finanzverwaltung Eigenbelege erforderlich! Fehlt der Zettel, kann das ein schwerer Mangel sein und zu Differenzen beim Kassensturz führen.

5.3 Kassensturz

Der Kassensturz ist gegenwärtig ein zentraler Bestandteil der Kassen-Nachscha. Er dient der Verhinderung von Betrug am Unternehmen. Differenzen beim Kassensturz deuten auf Manipulationen der Einnahmen, etwa durch Stornierungen oder den Missbrauch der Trainerfunktion hin.

Daher sollte im Unternehmen zu Testzwecken regelmäßig ein Kassensturz erfolgen, um Schwachstellen rechtzeitig aufzudecken. In der Praxis ist der Kassensturz oft nicht ohne Weiteres möglich, da Kassensysteme meist nur die Kasseneinnahmen, nicht aber den Kassenbestand ausweisen.

Eine mögliche Verfahrensweise für einen Kassensturz hat folgende Schritte:

- Ermittlung des Geldbestandes lt. Zählprotokoll
- Durchführung eines Tagesabschlusses (Z-Protokoll) oder eines Zwischenabschlusses (X-Protokoll)
- Hinzurechnung des Kassenanfangsbestands zum Betrag nach Z- oder X-Protokoll (Endbestand des Vortags laut **Kassenbuch**)
- Vergleich des tatsächlichen Geldbestandes lt. Zählprotokoll mit dem rechnerischen Bestand
- Klärung der Kassendifferenzen

Kleinere Kassendifferenzen sind normal. Größere Abweichungen haben häufig eine erklärbare Ursache und sind nicht immer auf Manipulationen zurückzuführen. Oft werden nicht alle Einzahlungen im Kassensystem gebucht, wenn sie keinen Umsatz darstellen. Grundsätzlich lassen sich in modernen Kassen für derartige Geschäftsvorfälle umsatzneutrale Einzahlungen einrichten. In den Protokollen der Kasse sind derartige Zahlungen dann sichtbar.

4 Bei Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung muss kein Kassenbuch geführt werden (Beschluss des BFH X B 57/05 vom 16.02.2006) und AEAO zu § 146 AO Rz. 1.4. Alle anderen Vorschriften gelten aber weiter.